



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen
für Maßnahmen der Jugendförderung**

(Fassung ab 01.01.2016)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendförderung

Allgemeine Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind alle anerkannten freien Träger der Jugendarbeit; dies sind insbesondere:

- anerkannte Jugendverbände oder Zusammenschlüsse solcher Träger sowie Jugendringe
- anerkannte Wohlfahrtsverbände oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- Kirchen

Ebenfalls antragsberechtigt sind Jugendchöre und Jugendmusikvereine.

Öffentliche Träger können lediglich für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinien (Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Übernachtung) Zuschüsse erhalten.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Keine Förderung erfahren Maßnahmen, die nur dem organisatorischen Aufbau eines Verbandes dienen oder solche, die überwiegend beruflichen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

Ergänzung:

Ab 1. Januar 2015 wird die Gewährung von Fördermitteln an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger seinen Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23. Januar 2014 erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer/-innen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Rhein-Pfalz-Kreis haben.

Die geforderte Mindestgruppengröße für einzelne Maßnahmen nach diesen Richtlinien bezieht sich auf die Gesamtgruppengröße der jeweiligen Maßnahme unabhängig vom Wohnort der jeweiligen Teilnehmer/-innen.

Jugendgruppenleiter/-innen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises haben, können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden, sofern die von ihnen betreuten Gruppen oder Teilnehmer/-innen einem Jugendverband des Rhein-Pfalz-Kreises angehören.

Angegebene Altersgrenzen für Teilnehmer/-innen gelten als eingehalten, wenn Sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Anträge werden abgelehnt, wenn

- sie den Förderungsbestimmungen nicht entsprechen,
- nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden,
- unvollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben sind,
- notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht innerhalb einer von der Verwaltung festgesetzten Frist nachgereicht werden.

Der Antragsteller ist über die getroffene Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1. Fahrten, Freizeiten und Zeltlager sowie Ferienbetreuungsmaßnahmen

1.1 Voraussetzungen

- a) Mindestens 6 Personen (5 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in)
Alter: 5 - 27 Jahre
- b) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- c) Dauer der Maßnahme (mit mind. 1 Übernachtung): mindestens 2 Tage, maximal 21 Tage
- d) Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Übernachtung: Dauer der Maßnahme mindestens 4 Tage, maximal 21 Tage, wenn die Betreuungszeit mind. 6 Stunden beträgt und die Maßnahme mind. an vier aufeinander folgenden Tagen stattfindet.
- e) Eintägige Veranstaltungen: Dauer mind. 6 Zeitstunden

1.2 Zuschussbetrag

1,10 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei eintägigen Veranstaltungen

1,60 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung

2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei Veranstaltungen mit Übernachtung

1.3 Antragsverfahren

- a) Die Zuschussanträge sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- b) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, außer wenn die Veranstaltung am An- und Abreisetag einen Zeitaufwand von insgesamt mindestens 28 Stunden erfordert.

Bei Kurzfreizeiten bis zu 3 Tagen (i.d.R. Wochenendfreizeiten) gelten An- und Abreisetag als ein Tag, außer wenn die Veranstaltung am An- und Abreisetag einen Zeitaufwand von insgesamt mindestens 18 Stunden erfordert.